

17

06.07.2001

51	Prüfung der Jahresrechnung 1998 der Stadt Unna hier: Einsichtnahme gem. § 101 Abs. 3, Satz 2 GO NW	135
52	Jahresrechnung 1998	135
53	Jahresabschluss der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2000	137
54	Widmung der „Händelstraße“ in Unna	139
55	Widmung der „Ströverstraße; Lammertstraße; Dreuscherstraße“ in Unna	141
56	Widmung der „Fanny-Mendelssohn-Straße“ in Unna	143

51

B E K A N N T M A C H U N G

Prüfung der Jahresrechnung 1998 der Stadt Unna hier: Einsichtnahme gem. § 101 Abs. 3, Satz 2 GO NW

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2001 das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 1998 in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Schlussbericht wurde gem. § 101 Abs. 3, Satz 1 GO NW in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband gegliedert.

2. Gemäß § 101 Abs. 3, Satz 1 GO NW sind Einwohner und Abgabepflichtige zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt.
3. Es wird hiermit gem. § 101 Abs. 4 GO NW öffentlich bekanntgemacht, dass der allgemeine Berichtsband in der Zeit vom **09.07.2000 – 23.07.2001** einschließlich, während der Dienststunden

**montags bis dienstags
freitags**

**von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr**

im Bürgeramt der Stadt Unna, Rathausplatz 1, zur Einsichtnahme ausliegt.

Unna, 03. Juli 2001
Der Bürgermeister

gez. Weidner

ABl. StUN 17-51/06. Juli 2001

52

B E K A N N T M A C H U N G

Jahresrechnung 1998

1. Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 28.06.2001 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Unna erkennt die Haushaltsführung 1998 an und beschließt die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 1998.
Dem Stadtdirektor wird ohne Vorbehalt Entlastung erteilt“.

2. Die Jahresrechnung 1998 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	176.356.999,91 DM
+ Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	26.297.682,42 DM
Summe Soll-Einnahmen	202.654.682,33 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	8.338.658,00 DM
./. Abgänge Haushaltseinnahmereste a. Vj.	7,20 DM
./. Abgänge Kasseneinnahmereste a. Vj.	320.334,98 DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	210.672.998,15 DM
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	185.425.099,32 DM
+ Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	25.454.964,86 DM
Summe Soll-Ausgaben	210.880.064,18 DM
+ neue Haushaltsausgabereste	10.529.793,14 DM
./. Abgänge Haushaltsausgabereste a. Vj.	866.859,17 DM
./. Abgänge Kassenausgabereste a. Vj.	0,00 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	220.542.998,15 DM
Fehlbetrag	- 9.870.000,00 DM

1. Der vorstehende Beschluss über die Jahresrechnung 1998 und die Entlastung des Stadtdirektors sowie über das Abschlussergebnis werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.
2. Die Jahresrechnung 1998 mit Rechenschaftsbericht und Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **09.07.2001 bis 23.07.2001** einschließlich, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

in der Kämmerei, Rathausplatz 1, Zimmer 249, öffentlich aus.

Unna, 03. Juli 2001

Stadt Unna
Der Bürgermeister
gez. Weidner

ABl. StUN 17-52/06. Juli 2001

**Jahresabschluss der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH
für das Geschäftsjahr 2000**

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2000 fest.

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 19. April 2001 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, daß unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

B E K A N N T M A C H U N G

Widmung der "Händelstraße" in Unna

Der Rat der Stadt Unna hat am 28.06.2001 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße "Händelstraße", wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der z.Z. geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße mit überwiegender Belangen der Erschließung der angrenzenden Grundstücke (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Die zu widmende Fläche ist im nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht.

Die Widmung wird zum 01.08.2001 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Tiefbauamt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 03. Juli 2001

STADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Volker W. Weidner

ABl. StUN 17-54/06. Juli 2001



Tiefbauamt

Maßnahme: **Widmung der Verkehrsfläche „Handelstraße“**

Plandarstellung: **zu widmende Fläche**

Anlage zur Widmungsverfügung

Gemarkung: Unna
Flur: 30

55 B E K A N N T M A C H U N G

Widmung der “Ströverstraße; Lammertstraße; Dreuscherstraße” in Unna

Der Rat der Stadt Unna hat am 28.06.2001 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegenen Straßen “Ströverstraße; Lammertstraße; Dreuscherstraße”, werden gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der z.Z. geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen mit überwiegenden Belangen der Erschließung der angrenzenden Grundstücke (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Die zu widmenden Flächen sind im nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht.

Die Widmung wird zum 01.08.2001 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Tiefbauamt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

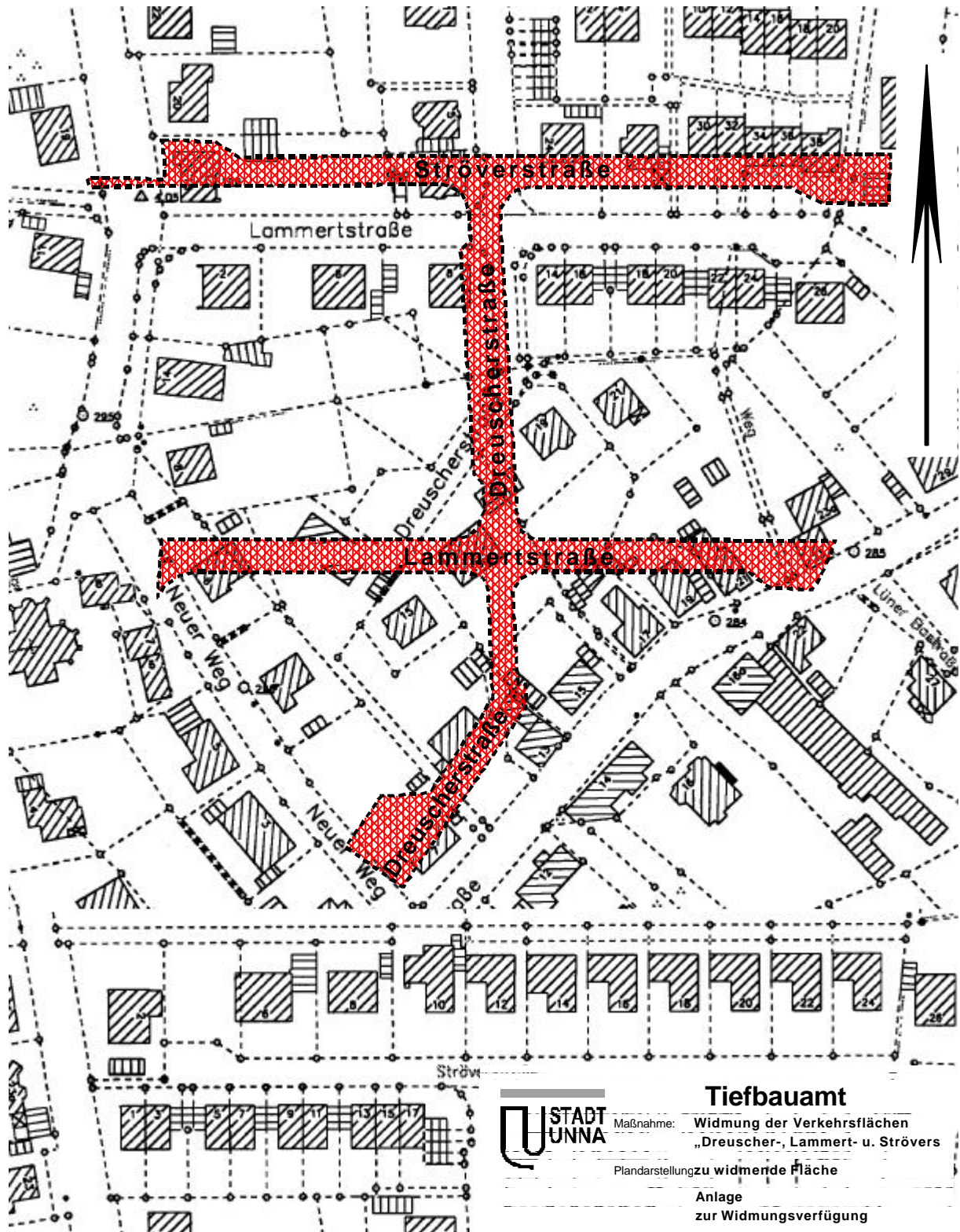
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 03. Juli 2001

STADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Volker W. Weidner

ABl. StUN 17-55/06. Juli 2001



Anlage zum ABl. StUN 17-55/06. Juli 2001

56 B E K A N N T M A C H U N G

Widmung der "Fanny-Mendelssohn-Straße" in Unna

Der Rat der Stadt Unna hat am 28.06.2001 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße "Fanny-Mendelssohn-Straße", wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der z.Z. geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße mit überwiegenden Belangen der Erschließung der angrenzenden Grundstücke (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Die zu widmende Fläche ist im nachfolgenden Lageplan kenntlich gemacht.

Die Widmung wird zum 01.08.2001 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Tiefbauamt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 03. Juli 2001

STADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Volker W. Weidner

ABl. StUN 17-56/06. Juli 2001



Tiefbauamt

Maßnahme: **Widmung der Verkehrsfläche
„Fanny-Mendelssohn-Straße“**

Plandarstellung: **zu widmende Fläche**

**Anlage
zur Widmungsverfügung**

Gemarkung: Unna
Flur: 30

Anlage zum ABl. StUN 17-56/06. Juli 2001